



Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Mit Zustellungsurkunde

Agrar e. G. Heberndorf
dem Vorstand
Heberndorf 100
07343 Wurzbach

Ihr Ansprechpartner:
Sabine Jelew

Durchwahl:
Telefon 0361 57-3321835
Telefax 0361 57-3321848

sabine.jelew@
tlvwa.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:
27. Dezember 2017

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
420.12 - 8711 - 37/17

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie der
Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des
Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz**

Antrag der Agrar e. G. Heberndorf vom 27.12.2017

Weimar
26. Oktober 2018

Das Thüringer Landesverwaltungsamt erlässt folgenden

Genehmigungsbescheid Nr. 37/17

I. Gegenstand der Entscheidung

1. Die Agrar e. G. Heberndorf, Heberndorf 100, 07343 Wurzbach, erhält die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer

Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Sauen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 Kilogramm Lebendgewicht) nach Nr. 7.1.8.1 und von Mastschweinen (Schweine von 30 kg oder mehr Lebendgewicht) nach Nr. 7.1.7.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)

am Standort 07343 Wurzbach, Heberndorf 100, Gemarkung Heberndorf, der Flur 6, Flurstücke 325/2, 325/4, 326/4, 327/3, 328/4, 328/6, 329/4, 329/6, 330/12, 330/14, 330/15, 330/18, 331/9, 331/12, 331/13, 331/14, 331/10, 331/18, 331/19, 735, 736, 737,

**Thüringer
Landesverwaltungsamt**
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:30-12:00 Uhr

Bankverbindung:
Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
IBAN:
DE80820500003004444117
BIC:
HELADEFF820

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Landesverwaltungsamt finden Sie im Internet unter: www.thueringen.de/th3/tlvwa/datenschutz/. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

Flur 7, Flurstücke 353/3, 354/1, 355/1, 356/1, 357/1, 358/3, 360/3, 360/4, 360/5, 360/6, 361/5, 361/6, 361/7 und
Flur 10, Flurstücke 634/10, 634/11, 634/14, 634/15, 635/6, 635/7, 636/4, 636/5, 704/2, 704/3

sowie zum Betrieb der geänderten Anlage.

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Ziffer II. festgelegten Inhaltsbestimmungen sowie der in Ziffer III. festgesetzten Nebenbestimmungen. Bestandteil der Genehmigung sind des Weiteren die in Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen.

2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Für diesen Bescheid werden eine Gebühr in Höhe von 14.226,45 € sowie Auslagen in Höhe von 522,43 € erhoben.

II. Inhaltsbestimmungen

Der Änderungsgenehmigung liegen folgende Anlagenkenn- und Betriebsdaten zu Grunde:

1. Zweck der Anlage

Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Sauen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze und von Mastschweinen

2. Umfang der Änderung

Die o.g. Anlage wird im Bereich der Gülle- oder Gärrestlagerung (Nr. 8.13) durch folgende Maßnahmen geändert:

- 2.1 Stilllegung der vorhandenen zwei Lagunen zur Lagerung von Gärresten mit einer Lagerkapazität von jeweils 6.100 m³,
- 2.2 Errichtung von drei abgedeckten Gärrestlagerbehältern mit einem Volumen (brutto) von jeweils 5.654 m³,
- 2.3 Errichtung einer abgedeckten Vorgrube mit einem Volumen (brutto) von 154 m³,
- 2.4 Nutzung einer Lagune als Auffangraum zur Rückhaltung von im Schadensfall austretenden Gärsubstraten oder Gärresten,
- 2.5 Errichtung einer Umwallung um die Biogasanlage,
- 2.6 Erhöhung der Lagerkapazität (brutto) der Lagerstätte für Gülle oder Gärreste von derzeit 16.078 m³ auf 20.994 m³.

3. Betriebszeiten und Kenndaten der von der Änderung betroffenen Anlage / Anlagenteile

3.1 Allgemein

Die Betriebszeiten der Anlage (Montag bis Sonntag 0.00 bis 24.00 Uhr) werden von der beantragten Anlagenänderung nicht berührt.

3.2 Die Anlage ist durch folgende Kenndaten gekennzeichnet:

Hauptanlage - Schweinehaltung:

Maximal zulässige Anzahl an Tieren:

Sauenhaltung mit Ferkelaufzucht (Nr. 7.1.8.1)

- 669 Wartesauen
- 182 Abferkelsauen
- 3.159 Ferkel
- 42 Jungsauen

Schweinemast (Nr. 7.1.7.1)

- 6.750 Mastschweine

Diese verteilen sich wie folgt:

Stall: (lt. Fleißbild)	Haltungsart	Art der Tiere:	Tierplatz- zahl:
17	Gruppenbuchten, Gülle	Mastschweine	1.344
18	Gruppenbuchten, Gülle	Mastschweine	1.344
19	Gruppenbuchten, Gülle	Mastschweine	1.344
20	Gruppenbuchten, Gülle	Mastschweine	1.344
21	Gruppenbuchten, Gülle	Mastschweine	1.344
23	Gruppenbuchten, Gülle	Jungsauen-Eingliederung	42
	Gruppenbuchten, Gülle	Aufzuchtferkel	3.159
24	Fress-Liegestände / Gruppenbuchten,	Decksauen	285
	Gruppenbuchten,	Wartesauen	384
	Abferkelbuchten, Gülle	Abferkelsauen	182
Gesamt:			10.772

Nebenanlagen:

- Biogasanlage (Nr. 8.6.3.2) mit einem Input von maximal 74 t je Tag und einer Biogasausbeute von 2,19 Mio. Nm³ pro Jahr, bestehend aus 2 Fermentern, Die in der Anlage anfallende Schweinegülle (18.836 m³/a) wird kontinuierlich der Biogasanlage zur Vergärung zugeführt. Weitere Inputstoffe der Biogasanlage sind Reinigungsabwasser aus der Stallanlage (4.889 m³/a) und nachwachsende Rohstoffe - Mais-, Gras-, Ganzpflanzensilage (1.095 t/a), Getreide (2.190 t/a).
- Verbrennungsmotoranlage (Nr. 1.2.2.2) mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 1,425 MW, bestehend aus BHKW 1 und 2,
- Gülle- oder Gärrestlager (Nr. 8.13) mit 20.994 m³ Lagerkapazität in den Außenlagern, bestehend aus drei Vorgruben (2 x für Rohgülle mit 712 m³ Bruttovolumen, 1 x für Gärrest mit 154 m³ Bruttovolumen), einem Gärrestlagerbehälter mit Restgaserfassung (mit 3.166 m³ Bruttovolumen) und drei Gärrestlagerbehältern mit Tragluftabdeckung (mit jeweils 5.654 m Bruttovolumen).

III. Nebenbestimmungen

Die Änderungsgenehmigung ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:

1. Allgemeines

- 1.1 Für den Betrieb der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen sind die eingereichten, in Anlage 1 genannten Antragsunterlagen, die in Ziffer II. dieses Bescheides aufgeführten Anlagenkenn- und Betriebsdaten sowie die in Ziffer III. dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen maßgebend. Weichen die Nebenbestimmungen von den Antragsunterlagen ab, sind vorrangig die Bestimmungen dieser Änderungsgenehmigung zu beachten.
- 1.2 Der Beginn der Errichtung der geänderten Anlage ist den für Bau und Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.3 Die beabsichtigte Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den für Immissionsschutz, Bau, Arbeitsschutz und Wasserrecht zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Als Inbetriebnahme der Anlage gilt der Zeitpunkt, ab dem die Anlage ihren Zweck erfüllen soll (vgl. Ziffer I. 1). Dabei ist unerheblich, ob die Anlage im Dauerbetrieb bzw. bei Volllast betrieben werden kann.
- 1.4 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen. Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung nach Satz 1 wird von der Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit dem Anlagenbetreiber getroffen.
- 1.5 Diese Genehmigung erlischt, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 1 Jahr mit der Errichtung wesentlicher Teile der zu ändernden Anlage begonnen wurde.
- 1.6 Diese Genehmigung erlischt ferner, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 3 Jahren mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wurde.
- 1.7 Eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Kopie dieses Bescheides und alle Unterlagen, die Bestandteil dieses Bescheides sind, sind am Betriebsstandort aufzubewahren und den zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

2. Luftreinhaltung

- 2.1 Die Zulaufleitungen und die Entnahmeleitungen für die neuen Gärrestlagerbehälter sind so anzuordnen, dass die Einleitung und Entnahme des Flüssigmistes unterhalb der Flüssigkeitsoberfläche, möglichst nahe dem Behälterboden erfolgt.
- 2.2 Die neuen Gärrestlagerbehälter sind mit einer geschlossenen Abdeckung (Tragluftabdeckung) so zu betreiben, dass bei der Güllelagerung ein Emissionsminderungsgrad an geruchsintensiven Stoffen und Ammoniak von mindestens 95 % der Emissionen gegenüber einer offenen Lagerung erreicht wird.

- 2.3 Der Anlagenbetreiber hat durch regelmäßige Kontrollen sicherzustellen, dass die Zeltabdeckungen der Behälter ständig funktionstüchtig sind. Festgestellte Mängel sind umgehend zu beheben.
- 2.4 Die Entnahme des Gärrestes zwecks Ausbringung hat an einem befestigten, flüssigkeits- undurchlässigen Platz zu erfolgen, der ein Gefälle zu einem Abfluss zu den Lagerbehältern oder in eine abflusslose Grube aufweist. Beim Befüllen des Tankfahrzeuges ist durch ständige Kontrolle zu gewährleisten, dass ein Überlaufen des Tanks sicher vermieden wird.
Der Entnahmeplatz ist ständig sauber zu halten. Für erforderliche Reinigungsarbeiten ist ein Wasseranschluss vorzusehen.
- 2.5 Zur Homogenisierung und zur Ausbringung des Flüssigmistes sind Zeiten zu wählen, in denen auf Grund der Windrichtung und der Windverhältnisse keine unzumutbaren Geruchsbelästigungen für die Nachbarschaft hervorgerufen werden.
Zur Gärrestausrückführung sind Geräte zu verwenden, die dem allgemein anerkannten Stand der Ausbringungstechnologie gemäß Düngeverordnung entsprechen.
- 2.6 Während der Bauphase sind Staubemissionen weitgehend zu vermeiden bzw. zu minimieren.

3. Lärmschutz

- 3.1 Während der Bauausführung dürfen durch die Bautätigkeit nachfolgende Immissionsrichtwerte nicht überschritten werden:

tagsüber	60 dB(A)
nachts	45 dB(A)

an dem Immissionsort Heberndorf 69 in 07343 Wurzbach, OT Heberndorf.

Die Nachtzeit beginnt um 20:00 Uhr und endet um 07:00 Uhr.

- 3.2 Die hinsichtlich der Lärmschutz erlassenen Nebenbestimmungen in den Ziffern 2.2.4 und 2.2.5 des Bescheids des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 12.05.2009 (Nr. 60/08) entfalten auch für den mit diesem Bescheid genehmigten Änderungsumfang der Anlage Gültigkeit und sind dementsprechend beim Betrieb der Gesamtanlage umzusetzen und einzuhalten.

4. Baurecht

- 4.1 Mit der Bauausführung der neu zu errichtenden Bauwerke darf erst begonnen werden, wenn der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Saale-Orla-Kreises (Fachdienst Bauordnung, Oschitzer Straße 4, 07907 Schleiz) die geprüften statischen Unterlagen vorliegen. Die Bauausführung hat nach den geprüften Plänen zu erfolgen.
Die Prüfbemerkungen sind zu beachten. Die im Prüfergebnis erteilten Auflagen / Hinweise / Bedingungen sind Bestandteil der Baugenehmigung.
- 4.2 Das Bauvorhaben erstreckt sich über mehrere Flurstücke. Um diesen baurechtswidrigen Zustand zu beseitigen, sind die Flurstücke des Betriebsgeländes zu verschmelzen bzw. Vereinigungsbaulasten eintragen zu lassen. Ein entsprechender Nachweis ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Saale-Orla-Kreises (Fachdienst Bauordnung, Oschitzer Straße 4, 07907 Schleiz) bis zur Fertigstellung der Anlage vorzulegen.

5. Brandschutz

- 5.1 Die vorhandenen Feuerwehrpläne nach DIN 14095 sind zu aktualisieren und nach Freigabe durch die zuständige Brandschutzdienststelle dieser in dreifacher Ausfertigung schriftlich und zusätzlich digital zu übergeben.
- 5.2 Es ist eine Brandschutzordnung nach DIN 14096 mit den Teilen A, B und C zu erstellen bzw. anzupassen. Diese ist als Grundlage für die mindestens jährlich durchzuführende Brandschutzbelehrungen zu nutzen.
- 5.3 Die vorhandenen Flucht- und Rettungswegepläne sind zu aktualisieren.
- 5.4 Die erforderliche Löschwassermenge (96 m³/h, für einen Zeitraum von 2 Stunden) ist im Umkreis von 300 m vom zu schützenden Objekt nachzuweisen. Bei einer Versorgung aus Hydranten ist die zur Verfügung stehende Wassermenge vom zuständigen Wasserversorgungsunternehmen schriftlich bescheinigen zulassen
- 5.5 Die örtlich zuständige Feuerwehr ist über die geänderten Gegebenheiten in Kenntnis zu setzen und in diese einzuweisen.

6. Arbeitsschutz

- 6.1 Der Bauherr hat dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Ostthüringen zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung, die mindestens die Angaben nach § 2 Anhang 1 Baustellenverordnung (BaustellV) enthalten, zu übermitteln.

Die Vorankündigung ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen und bei erheblichen Änderungen anzupassen. Vor Beginn der Arbeiten ist eine Baustellenordnung zu erstellen. Alle Beteiligten sind zur Einhaltung dieser zu verpflichten.

- 6.2 Sind Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber auf der Baustelle tätig, ist ein geeigneter Koordinator zu bestellen. Während der Planung der Ausführung des Bauvorhabens hat der Koordinator den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan für dieses Bauvorhaben auszuarbeiten und eine Unterlage mit den erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten an der baulichen Anlage zu berücksichtigenden Angaben zu Sicherheit und Gesundheitsschutz zusammenzustellen. Im Plan müssen die anzuwendenden Arbeitsschutzmaßnahmen, insbesondere für gefährliche Arbeiten nach Anhang II BauStellV, enthalten sein.

7. Abfallwirtschaft

- 7.1 Bei den Baumaßnahmen anfallende Abfälle, die durch das Vorhaben nicht wieder verwendet werden, sind an der Anfallstelle nach Abfallart getrennt zu erfassen und einer ordnungsgemäßen Entsorgung (z. B. zugelassene Abfallentsorgungsanlage) zuzuführen.
- 7.2 Die beim Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle sind einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Die entsprechenden Nachweise sind der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

8. Wasserwirtschaft

8.1 Anforderungen an die Beschaffenheit und den Betrieb der gesamten Anlage

8.1.1 Anlagen zum Lagern und zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen so beschaffen sein und so eingebaut / aufgestellt, unterhalten und betrieben werden, dass der bestmögliche Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen gewährleistet wird oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist.

8.1.2 Der Betreiber hat den ordnungsgemäßen Betrieb und die Dichtheit der Anlagen sowie die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen regelmäßig zu überwachen.

8.1.3 Bei Verdacht oder Feststellung des Austritts von wassergefährdenden Stoffen aus der Anlage, bei auftretenden Störungen oder Unregelmäßigkeiten sind Sofortmaßnahmen zur Vermeidung eines ungehinderten Auslaufens der wassergefährdenden Stoffe einzuleiten. Geringfügige Leckagen oder kleine Mengen ausgetretener wassergefährdender Stoff sind in geeigneter Weise sofort aufzunehmen.

Das Austreten einer nicht unbedeutenden Menge wassergefährdender Stoffe aus einer Anlage ist unverzüglich der zuständigen Wasserbehörde oder der nächstgelegenen Polizeibehörde anzuzeigen, wenn eine Verunreinigung oder Gefährdung eines Gewässers nicht auszuschließen ist.

8.2 Besondere Anforderungen an Bau und Betrieb der Behälter

8.2.1 Die Errichtung sowie spätere Instandsetzungen der Gärrestlagerbehälter haben durch einen nach § 62 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zertifizierten Fachbetrieb zu erfolgen.

8.2.2 Die Ausführung und Bemessung der Behälter aus Stahlbeton hat nach DIN 11 622 („Gärfuttersilos und Güllebehälter“) Teil 1 bis Teil 4 zu erfolgen. Die erforderlichen Nachweise, insbesondere für Schutzmaßnahmen, sind zu dokumentieren.

8.2.3 Die Bodenplatten der Rundbehälter ist aus wasserundurchlässigem Beton nach DIN 1045 möglichst fugenlos (Begrenzung auf das bautechnisch erforderliche Maß) herzustellen.

8.2.4 Fugen und Fertigteilstöße an den Behältern, an Pump- und Sammelschächten sind dauerhaft elastisch abzudichten.

8.2.5 Die Kontrollschächte der Leckerkennungsdrainage sind im Fahrbereich gegen mechanische Beschädigung (z.B. Anfahren) zu schützen.

8.2.6 Vor Inbetriebnahme sind die Behälter und Sammeleinrichtungen bei offener Baugrube auf Dichtheit zu prüfen. Die Dichtheit ist durch eine mindestens 50 cm hohe Füllung mit Wasser an dem freistehenden bzw. nicht hinterfüllten Behälter nachzuweisen. Dabei dürfen über einen Beobachtungszeitraum von mindestens 48 Stunden kein sichtbarer Wasseraustritt, keine bleibenden Durchfeuchtungen und kein messbares Absinken des Wasserspiegels auftreten. Witterungsbedingte Füllstandsänderungen durch Verdunstung oder Niederschlag können berücksichtigt werden.

8.3 Rohrleitungen

8.3.1 Die Erdverlegung von Rohrleitungen für Gülle / Gärrest ist gemäß DIN EN 1610 „Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen“ und der ergänzenden Hinweise und weiterführenden Ausführungen zu der Norm gemäß Arbeitsblatt DWA-A 139 „Einbau

und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen“ vorzunehmen.

8.3.2 Um die Dichtheit der unterirdischen Rohrleitungen festzustellen, ist durch einen zugelassenen Sachverständigen eine Druckprüfung durchführen zu lassen. Die Druckprüfung für Freispiegelleitungen ist gemäß DIN EN 1610, die Druckprüfung für Druckrohrleitungen gemäß DIN EN 805, durchzuführen. Diese Dichtheitsprüfung ist für unterirdische Rohrleitungen alle 5 Jahre zu wiederholen.

Die Anmeldung zur Sachverständigenprüfung hat durch den Betreiber zu erfolgen.

8.4 Kontrollpflichten des Anlagenbetreibers

8.4.1 Die neuen Gärrestlagerbehälter sind:

- vor Inbetriebnahme
- auf Anordnung der zuständigen Wasserbehörde
- nach einer wesentlichen Änderung
- zur Stilllegung der Anlagen

durch einen zugelassenen Sachverständigen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen. Die Anmeldung zur Sachverständigenprüfung hat durch den Betreiber zu erfolgen

8.4.2 Die sonstigen zugänglichen Anlagenteile wie Armaturen, Rohrleitungen und die sichtbaren Teile des Behälters sowie insbesondere die Kontrollschächte der Leckerkennungsdrainage sind monatlich einer Sicht- bzw. Funktionskontrolle durch den Betreiber zu unterziehen.

Dazu zählt auch die Entnahme von Proben aus den Kontrollschächten und deren Prüfung hinsichtlich organoleptischer Kriterien (insbesondere Verfärbung und Geruch).

Das Ergebnis der Kontrollen ist schriftlich festzuhalten. Die Aufzeichnungen sind für die Dauer des Anlagenbetriebes und mindestens zwei Jahre nach Stilllegung der Anlage aufzubewahren.

9. Naturschutz

Vorhandene Bäume und Sträucher sind zu erhalten und während der Baumaßnahme wirksam vor Schädigungen zu schützen. Die Forderungen der DIN 18 920 zum Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen und die Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4 (RAS-LG 4) sind zwingend einzuhalten. Die Einhaltung der Mindestabstände im Wurzelbereich (2,50 m vom Stamm) ist sicher zu stellen.

10. Veterinärrecht

Mit der Bauausführung der Rundbehälter und mit den verwendeten Materialien darf keine Beeinträchtigung der Qualität der von den Tieren gewonnenen Erzeugnisse, insbesondere im Hinblick auf ihre Unbedenklichkeit für die menschliche Gesundheit, oder keine Schädigung der Gesundheit der Tiere verbunden sein.

Gründe

I.

Mit Schreiben vom 27.12.2017 (eingegangen am 28.12.2017, zuletzt nachgereichte Unterlagen vom 07.08.2018) beantragte die Agrar e G Heberndorf, Heberndorf 100, 07343 Wurzbach (im Folgenden: Antragstellerin) die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Sauen und Mastschweinen und zum Betrieb der wesentlich geänderten Anlage auf dem Grundstück in der Stadt 07343 Wurzbach, Gemarkung Heberndorf, der Flur 6, Flurstücke 325/2, 325/4, 326/4, 327/3, 328/4, 328/6, 329/4, 329/6, 330/12, 330/14, 330/15, 330/18, 331/9, 331/12, 331/13, 331/14, 331/10, 331/18, 331/19, 735, 736, 737, Flur 7, Flurstücke 353/3, 354/1, 355/1, 356/1, 357/1, 358/3, 360/3, 360/4, 360/5, 360/6, 361/5, 361/6, 361/7 und Flur 10, Flurstücke 634/10, 634/11, 634/14, 634/15, 635/6, 635/7, 636/4, 636/5, 704/2, 704/3.

Bei der o. g. Anlage handelt es sich um eine bestehende Anlage zur Schweinezucht und zur Schweinemast, die mit Datum vom 25.07.1991 entsprechend § 67a BImSchG bei der zuständigen Überwachungsbehörde angezeigt und mit Bescheiden 101/04 vom 29.03.2005, 48/07 vom 01.08.2007 und 60/08 vom 12.05.2009 des Thüringer Landesverwaltungsamtes wesentlich geändert wurde.

Des Weiteren wurde zuletzt mit Bescheid 16/15/A vom 06.05.2015 eine unwesentliche Änderung der Anlage nach § 15 BImSchG durch das Thüringer Landesverwaltungsamt zugelassen.

Das beantragte Vorhaben umfasste zum Zeitpunkt der Antragstellung folgende Maßnahmen:

1. Stilllegung der vorhandenen zwei Lagunen zur Lagerung von Gärresten mit einer Lagerkapazität von jeweils 6.100 m³,
2. Errichtung von drei abgedeckten Gärrestlagerbehältern mit einem Volumen (brutto) von jeweils 5.654 m³,
3. Errichtung einer abgedeckten Vorgrube mit einem Volumen (brutto) von 154 m³,
4. Nutzung einer Lagune als Auffangraum zur Rückhaltung von im Schadensfall austretenden Gärsubstraten oder Gärresten,
5. Errichtung einer Umwallung um die Biogasanlage,
6. Erhöhung Lagerkapazität der Lagerstätte für Gülle oder Gärreste von derzeit 16.078 m³ auf 20.994 m³.

Für die beantragte wesentliche Änderung der bestehenden Schweineanlage wurde durch die Antragstellerin mit Datum vom 24.01.2018 die Erteilung der Zulassung des vorzeitigen Beginns der wesentlichen Änderung der Anlage nach § 8a BImSchG beantragt.

Aufgrund von Unterlagennachforderungen der Genehmigungsbehörde vom 12.01. und 27.03.2018 wurden entsprechende Korrekturen / Ergänzungen der Antragsunterlagen erforderlich.

Das Genehmigungsverfahren wurde unter der Registrier-Nr. 37/17 nach Vorliegen der formalen Vollständigkeit des Antrages und der beigefügten Unterlagen sowie nach der Feststellung, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, am 05.04.2018

eröffnet und antragsgemäß im vereinfachten Verfahren nach § 16 Abs. 2 BImSchG durchgeführt.

Gemäß § 10 BImSchG i. V. m. § 11 der 9. BImSchV wurden folgende Behörden am Genehmigungsverfahren beteiligt und um ihre Stellungnahme gebeten:

Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat Abwasser
Landesamt für Verbraucherschutz, Regionalinspektion Ostthüringen,
Landratsamt Saale-Orla-Kreis
Fachdienst Bauordnung, Untere Bauaufsichtsbehörde,
Fachdienst Öffentliche Ordnung, Untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde,
Fachdienst Umwelt, Untere Immissionsschutzbehörde,
Fachdienst Umwelt, Untere Wasserbehörde,
Fachdienst Umwelt, Untere Abfallbehörde
Fachdienst Umwelt, Untere Bodenschutzbehörde,
Fachdienst Umwelt, Untere Naturschutzbehörde,
Fachdienst Veterinärwesen,
Landwirtschaftsamt Zeulenroda.

Außerdem wurde die Stadt Wurzbach mit Schreiben vom 05.04.2018 hinsichtlich der Abgabe des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) einbezogen. Das gemeindliche Einvernehmen zum beantragten Vorhaben wurde mit Schreiben vom 31.05.2018 mit Bezug auf den Beschluss 2018 / 0025 vom 30.05.2018 erteilt.

Das Referat Abwasser des Thüringer Landesverwaltungsamtes verzichteten auf die Erteilung zusätzlicher Auflagen.

Dem Antrag gemäß § 8a BImSchG auf Zulassung des vorzeitigen Beginns der wesentlichen Änderung wurde mit Bescheid Nr. 37/17/Z vom 19.06.2018 stattgegeben.

Die Feststellung im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht, wurde im Thüringer Staatsanzeiger Nr. Nr. 31/2018 vom 30.07.2018 und auf der Homepage des TLVwA öffentlich bekannt gegeben.

Die Antragsunterlagen wurden zuletzt aufgrund von Unterlagennachforderungen des Landesamtes für Verbraucherschutz, Regionalinspektion Ostthüringen, am 07.08.2018 vervollständigt.

Der Antragstellerin wurde am 16.10.2018 der Entwurf dieses Bescheides und am 22.10.2018 der hinsichtlich wasserrechtlicher Erfordernisse geänderte Bescheidentwurf zur Kenntnis gegeben. Sie wurde damit gemäß § 28 ThürVwVfG zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides gehört.

II.

1. Zuständigkeit

Das Thüringer Landesverwaltungsamt ist für den Erlass dieses Bescheides gemäß § 3 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (ThürBImSchGZVO) sachlich und örtlich zuständig.

2. Einordnung der geänderten Anlage, Verfahrensart

Einordnung der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen in die Nummern der 4. BImSchV

Das Vorhaben ist gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) i. V. m. Nr. 7.1.7.1 und Nr. 7.1.8.1 sowie Nr. 1.2.2.2, Nr. 8.6.3.2 und Nr. 8.13 des Anhangs 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig. In Bezug auf die bisherige Einstufung ergeben sich durch das Vorhaben keine Änderungen.

Es handelt sich um eine Anlage nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung).

Für die Anlage sind die Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß v. g. in Bezug auf die Intensivhaltung oder -aufzucht von Geflügel oder Schweinen vom 15.02.2017 maßgeblich.

Einordnung der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen in Anlage 1 UVPG; Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung / Einzelfallprüfung nach UVPG

Die wesentlich zu ändernde Anlage ist mit ihrer Tierplatzkapazität von 6.720 Mastschweinplätzen und 893 Sauenplätzen einschließlich zugehöriger Ferkel in Anlage 1 (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) unter den Nummern 7.7.1 Spalte 1 und 7.8.2 Spalte 2 genannt.

Die beantragte wesentliche Änderung der Anlage betrifft ausschließlich die Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Gülle oder Gärresten, die selbst nicht in Anlage 1 des UVPG genannt sind.

Gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. d. F. vom 24.02.2010, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2017, ist für das beantragte Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Vorprüfung ergab, dass die Anlagenänderung keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen hervorrufen kann und somit keine UVP-Pflicht besteht.

Einordnung in die Verfahrensart

Die v. g. Maßnahme bedarf gemäß §§ 4, 6, 10 und 16 BImSchG i. V. m. § 2 Absatz 1 Nr. 1a der 4. BImSchV sowie Nrn. 7.1.7.1 und 7.1.8.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV einer Genehmigung im förmlichen Verfahren.

In Anwendung des § 16 Abs. 2 BImSchG wurde auf Antrag der Agrar e G Heberndorf von der Auslegung des Antrages und der Unterlagen sowie von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen, da in den Unterlagen keine Umstände darzulegen waren, die erheblich nachteilige Auswirkungen der beantragten wesentlichen Änderung der Schweinemastanlage auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen. Daher wurde das Verfahren wie ein vereinfachtes Verfahren gemäß § 19 BImSchG durchgeführt.

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG insbesondere ein:

- Baugenehmigung

- Wasserrechtliche Entscheidungen nach § 54 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

3. Rechtliche Würdigung des Antrages

Wird die geänderte Anlage entsprechend der in Ziffer III dieses Bescheides festgesetzten Nebenbestimmungen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Antragsunterlagen errichtet und betrieben, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Daher war die Änderungsgenehmigung nach § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen.

Einordnung nach Baurecht

Der Anlagenstandort liegt nicht im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen qualifizierten Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Baugesetzbuch (BauGB) und nicht innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles im Sinne des § 34 BauGB. Er befindet sich im Außenbereich, in der Planungshoheit der Stadt Wurzbach.

Folglich beurteilt sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens nach § 35 BauGB - Bauen im Außenbereich.

Die Agrar e G Heberndorf ist ein landwirtschaftlicher Betrieb, der über eine Gesamtfläche von 601,427 ha (168,8847 ha Eigentum und 432,5423 ha angepachtet) verfügt. Von diesen Flächen werden ca. 500 ha landwirtschaftlich (Acker- und Grünland) genutzt.

Die Antragstellerin produziert jährlich etwa 31.204 dt Getreide / Feldfrüchte, die zur Futtermittellieferung des Tierbestandes geeignet sind. Bei einem Futterbedarf der Schweine von ca. 53.936 dt pro Jahr ist das Unternehmen in der Lage mehr als 50 % des für die Tierhaltung benötigten Futters selbst zu produzieren. (Bestätigung durch das Landwirtschaftsamt Zeulenroda mit Stellungnahme vom 25.04.2018).

Demnach handelt es sich bei der Agrar e G Heberndorf um einen landwirtschaftlichen Betrieb im Sinne des § 201 BauGB.

Die beantragten Änderungsmaßnahmen der Schweineanlage Heberndorf dienen einem landwirtschaftlichen Betrieb und nehmen nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche ein. Die Anlage steht im räumlich-funktionellen Zusammenhang zum Gesamtbetrieb und den bewirtschafteten Flächen. Die Anlage ist somit nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB privilegiert und die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des beantragten Vorhabens gegeben.

Ergebnis der FFH-Erheblichkeitsabschätzung

In der unmittelbaren Anlagenumgebung der Schweinehaltungsanlage am Standort Heberndorf sind keine FFH-Gebiete vorhanden. Die nächsten FFH-Gebiete, Nr. 5419-157 - „Schieferbrüche um Lehesten“ und Nr. 5525-158 - „Mittelgrund“ liegen ca. 3,4 km westlich bzw. ca. 5,5 km östlich des Anlagenstandortes. Des Weiteren ist das Vogelschutzgebiet Nr. 5535-420 - „Frankenwald - Schieferbrüche um Lehesten“ ca. 1,3 km westlich der Stallanlage zu nennen.

Da mit der Modernisierung der Gärrestlagerung die Emissionsflächen der Lagerbehälter reduziert werden und die neuen Rundbehälter zudem abgedeckt betrieben werden, ist das Änderungsvorhaben mit einer Reduzierung der von der Gülle- und Gärrestlagerung ausgehenden Emissionen, insbesondere bezüglich Ammoniak, verbunden. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung war daher nicht erforderlich.

Würdigung der Notwendigkeit eines AZB

Die Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (nachfolgend IE-RL genannt) fordert für bestimmte Industriebereiche die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts (AZB) im Rahmen der Anlagengenehmigung. Dieser AZB soll den Zustand des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück darstellen. Er dient letztlich als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei Anlagenstilllegung nach § 5 Absatz 4 BImSchG (vgl. Art. 22 IE-RL).

Nach § 10 Abs. 1a BImSchG hat der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der IE-RL zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den übrigen Antragsunterlagen einen AZB vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Auf Grund der Ausführungen in den eingereichten Unterlagen wird seitens der Genehmigungsbehörde eingeschätzt, dass eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers auf Grund der tatsächlichen Umstände sowohl im Bereich der Gebäude als auch auf dem Anlagengelände ausgeschlossen werden kann. Mithin war die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts nicht erforderlich.

Nebenbestimmungen

Nach § 12 Abs. 1 BImSchG kann die Änderungsgenehmigung mit Nebenbestimmungen verbunden werden, wenn dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die in Ziffer III. dieses Bescheides erteilten Nebenbestimmungen, die auf den allgemein anerkannten Regeln, Arbeitsschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften beruhen, gewährleisten, dass keine über das zugelassene Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen erfolgen.

konkrete Begründung der einzelnen Nebenbestimmungen in Ziffer III.

Die Nebenbestimmungen, zu denen im Folgenden nicht weiter ausgeführt wird, sind aus sich heraus verständlich und bedürfen deshalb nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 ThürVwVfG keiner weiteren Begründung.

Ziffer III.1. der Nebenbestimmungen (Allgemeines):

Die Anforderungen in Ziffer III. 1.2 - 1.4 und 1.7 dienen der Überwachung der Anlage durch das Landratsamt Saale-Orla-Kreis. Es ist sicherzustellen, dass das Landratsamt Saale-Orla-Kreis Kenntnis von wichtigen Ereignissen zum Anlagenbetrieb erhält.

Die Bestimmungen zum Erlöschen der Änderungsgenehmigung (Ziffer III. 1.5 und 1.6) sind nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zulässig und erforderlich, da sichergestellt werden muss, dass die Änderungsgenehmigung nicht lediglich auf Vorrat eingeholt wurde und zu einem völlig undefinierten Zeitpunkt in Anspruch genommen wird. Die festgelegten Fristen sind ausreichend und verhältnismäßig, weil hiermit dem Charakter des BImSchG als dynamisches Recht Rechnung getragen wird. Zudem hat die Antragstellerin durch die Antragstellung sowie die Angaben zum voraussichtlichen Inbetriebnahmezeitpunkt in Aussicht gestellt, die Anlage auch betreiben zu wollen. Die festgesetzte Frist beträgt für den Maßnahmebeginn 1 Jahr und für die Inbetriebnahme 3 Jahre. Deshalb ist die Frist nicht zu kurz bemessen.

Von den in diesem Bescheid getroffenen Bestimmungen zum Erlöschen der Genehmigung bleiben Erlöschensfristen anderer fachrechtlicher Bestimmungen, insbesondere der des § 72 Abs. 1 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) unberührt.

Ziffer III.2. (Luftreinhaltung):

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage verpflichtet, die Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, insbesondere durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen, getroffen wird. Die Nebenbestimmungen unter III.2 dienen der Sicherstellung des Standes der Technik, der sich für Tierhaltungsanlagen einschließlich der Lagerung von flüssigem Wirtschaftsdünger insbesondere aus Nr. 5.4.7.1 der TA Luft ergibt.

Ziffer III.3. **der Nebenbestimmungen** (Lärmschutz):

Die für die Bauphase festgelegten Schallpegel-Immissionsanteile, in Bezug auf Geräuschimmissionen verursacht durch Bautätigkeiten, und die Festlegung des Nachtzeitraums, richten sich nach den Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen (AVV Baulärm vom 19. August 1970, veröffentlicht als Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01.09.1970).

Ziffer III.4 (Brandschutz)

Gemäß § 14 ThürBO i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG müssen bauliche Anlagen so angeordnet und beschaffen sein, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind. Die Auflagen dienen der Sicherstellung der Anforderungen der ThürBO i. V. m. dem Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz - ThBKG).

Ziffer III.8 (Wasserwirtschaft)

Das Vorhaben betrifft Anlagen zum Lagern und zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Gülle, Gärrest) im Zusammenhang mit einem landwirtschaftlichen Betrieb.

Die Bewertung erfolgte hinsichtlich der allgemeinen Anforderungen zum Schutz der Gewässer beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und unter Beachtung der Bestimmungen des § 62 Abs. 1 und 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), insbesondere der § 24 sowie der Anlage 7.

Die Nebenbestimmungen 8.2.2 bis 8.2.6 sowie unter 8.3.1 und 8.3.2 begründen sich im § 13 Abs. 3 AwSV i. V. m. dem Arbeitsblatt DWA-A 792 - Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) - JGS-Anlagen, welche nach § 15 der AwSV als allgemein anerkannte Regel der Technik gilt.

Die Forderung der Sachverständigenprüfung durch einen Sachverständiger gemäß § 53 AwSV in Nebenbestimmung 8.4.1 ergibt sich für die Gärrestlagerbehälter mit einem Volumen jeweils größer 1.000 m³ aus Anlage 7 Nr. 6.4 der AwSV. Die in Nebenbestimmung 8.4.2 geforderten Kontrollen sind in der v. g. TRwS 792 geregelt.

Da nach dem Ergebnis der Prüfung des Änderungsgenehmigungsantrages und der beigefügten Unterlagen unter Heranziehung der eingeholten Stellungnahmen bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Einhaltung der Regeln der Technik sowie der unter Ziffer III. dieser Änderungsgenehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass die Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 BImSchG erfüllt werden, war die Genehmigung zu erteilen.

Sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die Anlage sind bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Beachtung der in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht zu befürchten.

Begründung zur Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 6, 7, 11, 12 und 21 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) i. V. m. Teil A, Abschnitt 4, Ziffer 2.1.2.4 des Verwaltungskostenverzeichnisses als Anlage der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt (ThürVwKostOMLFUN). Demnach ist die Höhe der Gebühren für die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung von den vorgesehenen Investitionskosten abhängig. Diese sind im Antrag in Höhe von 1.422.645,00 € (brutto) ausgewiesen. Gemäß Ziffer 2.1.2.4 des o. g. Verwaltungskostenverzeichnisses sind 1% dieses Betrags, mindestens jedoch 10.000,00 € als Gebühren für eine Änderungsgenehmigung festzusetzen.

Da der daraus errechnete Betrag von 14.226,45 € die v. g. Mindestgebühr übersteigt, ist für die beantragte immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung eine Gebühr in Höhe von 14.226,45 € zu erheben.

Zusätzlich waren die auf Grund des § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG für die Veröffentlichung der Entscheidung des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalles nach § 5 Abs. 2 UVPG im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 31/2018 vom 30.07.2018 angefallenen Kosten in Höhe von 522,43 € als Auslagen nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 2 ThürVwKostG ThürVwKostG i. V. m. Teil A, Abschnitt 4, Ziffer 2.1.1 des Verwaltungskostenverzeichnisses vollständig festzusetzen.

Der Gesamtbetrag von 14.748,88 € ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung auf das Konto des Thüringer Landesverwaltungsamtes bei der Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

IBAN: DE80820500003004444117
BIC: HELADEF820

unter Angabe des Kassenzzeichens: 0334184971136

zu überweisen.

Eine gesonderte Rechnungslegung erfolgt nicht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße 1 in 07545 Gera, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Im Auftrag

Sabine Jelew
Sachbearbeiterin

Anlagen

1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
2. Hinweise

Anlage 1 Verzeichnis der Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

1.	Antrag		
1.1	Antragstellung vom 27.12.2017		(2 Blatt)
	Vollmacht		(1 Blatt)
	Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG vom 24.01.2018		(2 Blatt)
1.2		Formblatt 1.1 und 1.2	(2 Blatt)
	Beiblatt zu den Formblättern		(1 Blatt)
2.	Antragsunterlagen		
2.1	Anlagen- und Betriebsbeschreibung / Kurzbeschreibung des Vorhabens		(11 Blatt)
2.1.1	Anlage 1		
	Tierplatzkapazität, Genehmigter Tierbestand		(1 Blatt)
	Reststofflagerkapazitäten		(1 Blatt)
2.1.2	Anlage 2 - Neubau Gärrestlagerbehälter		
	Übersichtsplan		(1 Blatt)
	Grundrisse, Schnitte, Ansichten	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
	Detailzeichnung		(1 Blatt)
2.1.3	Anlage 3 - Behälterabdeckung		
	Herstellerangaben, Firma Heoplan Heeren GmbH		(1 Blatt)
	Prinzipdarstellung geruchsdichte Tragluftbehälterabdeckung		(1 Blatt)
2.2	Immissionsschutz		
2.2.1	Schematische Darstellung der Anlage / Fließbild		(1 Blatt)
2.2.2	Darstellung der technischen Betriebseinrichtung		(1 Blatt)
	Technische Betriebseinrichtungen	Formblatt 2.1	(3 Blatt)
2.2.3	Darstellung des Produktionsverfahrens / Stoffbilanz		(6 Blatt)
2.2.3.1	Verfahren (Stoffübersicht)	Formblatt 2.2 / 2.2a	(5 Blatt)
2.2.3.2	Stoffdaten (chem./ phys. und toxikologische Eigenschaften)	Formblatt 2.3	(1 Blatt)
2.2.3.3	Stoffdaten (ChemG u. zugehörige VO, andere Rechtsgebiete)	Formblatt 2.4	(1 Blatt)
2.2.3.4	Kalkulation des jährlichen Reststoffanfalls - Gülle, Jauche, Festmist		(4 Blatt)
2.2.3.5	Übersicht der Reststofflagerkapazitäten		(1 Blatt)
2.2.3.6	benötigte Menge Desinfektions- und Reinigungsmittel als Konzentrat / Jahr		(1 Blatt)
2.2.3.7	Vorhaltevolumen für Desinfektions- und Reinigungsmittel (Lagerung)		(1 Blatt)
2.2.3.8	EG-Sicherheitsdatenblätter für:		
	Dieselmotorenkraftstoff gemäß 1907/2006/EG		(18 Blatt)
	Mobil Pegasus 610 gemäß 1907/2006/EG		(7 Blatt)
	Inciprop FS gemäß 1907/2006/EG		(7 Blatt)
	MS Topfoam LC ALK nach 1272/2008/EG		(5 Blatt)
	MS Megades Oxy nach 1272/2008/EG		(5 Blatt)
2.2.4	Angaben zu Emissionen		(6 Blatt)

2.2.4.1	Emissionen	Formblatt 2.5	(1 Blatt)
2.2.2.42	Emissionen (Massen/ Abgasreinigung)	Formblatt 2.6	(3 Blatt)
2.2.4.3	Emissionen (Quellenverzeichnis)	Formblatt 2.7	(3 Blatt)
2.2.4.4	tabellarische Übersicht zu Ammoniak- zu. Staubemissionen		(2 Blatt)
2.2.5	Angaben zu Lärm-Emissionen und –Immissionen		(2 Blatt)
	Lärm	Formblatt 2.8 u. 2.9	(2 Blatt)
2.2.6	Sicherheitsvorkehrungen/ Störfall		(2 Blatt)
	Störfall	Formblatt 2.10/ 2.10 a u. b	(3 Blatt)
2.2.7	Abfallverwertung und Abfallbeseitigung		(3 Blatt)
2.2.7.1		Formblatt 2.11 u. 2.12	(2 Blatt)
2.2.7.2	Übersicht Reststofflagerkapazitäten		(1 Blatt)
2.2.7.3	Kalkulation des jährlichen Reststoffanfalls - Gülle, Jauche, Festmist		(4 Blatt)
2.2.7.4	Vereinbarung über die Abnahme von Schweinegülle / Gärresten		(1 Blatt)
2.2.8	Energieeffizienz, Wärmenutzung		(1 Blatt)
2.2.9	Maßnahmen nach der Betriebseinstellung		(1 Blatt)
2.3	Bauvorlagen		
2.3.1	Topographische Karte 5535-NW Wurzbach	Maßstab 1 :10.000	(1 Blatt)
2.3.2	Lageplan	Maßstab 1 : 1.000	(1 Blatt)
2.3.3	Bauzeichnungen, Baubeschreibung, Bauplanmappe		
	Antrag auf Baugenehmigung		(3 Blatt)
	Baubeschreibung		(4 Blatt)
	Auszug aus der Liegenschaftskarte	Maßstab 1 : 2.000	(1 Blatt)
	Grundrisse, Schnitte, Ansichten	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
2.3.4	Brandschutz		
		Formblatt 2.13 u. 2.14	(2 Blatt)
2.4	Arbeitsschutz		(2 Blatt)
		Formblatt 2.15 - 2.17	(3 Blatt)
2.5	Wasserwirtschaft		(5 Blatt)
2.5.1	Abwasser, Wasserversorgung	Formblatt 2.18/1 u. 2	(2 Blatt)
2.5.2	Unterlagen für Abwasseranlagen	Formblatt 2.19/1 u. 2	(2 Blatt)
2.5.3	Übersicht über die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	Formblatt 2.20	(1 Blatt)
2.5.4	Anzeige einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 54 ThürWG	Formblatt 2.21/1 - 3	(3 Blatt)
2.5.5	Übersicht Reststofflagerkapazitäten		(1 Blatt)
2.5.6	Vorhaltevolumen für Desinfektions- und Reinigungsmittel (Lagerung)		(1 Blatt)
2.5.7	benötigte Menge Desinfektions- und Reinigungsmittel als Konzentrat / Jahr		(1 Blatt)
2.6	Natur und Landschaft		(2 Blatt)
		Formblatt 2.22/1 – 3	(3 Blatt)
	Eingriffs-/ Ausgleichsplan	Maßstab 1 : 2.000	(1 Blatt)
3.	Sonstige Unterlagen		
	Unterlagen zur Prüfung des Einzelfalls nach UVPG		(14 Blatt)

Anlage 2
Hinweise:

1. Nebenbestimmungen früherer Bescheide, welche mit diesem Bescheid nicht geändert oder aufgehoben wurden, gelten weiterhin, sofern keine Erledigung eingetreten ist.
2. Zuständige Überwachungsbehörden sind:
 - das Landratsamt Saale-Orla-Kreis als
 - Untere Immissionsschutzbehörde,
 - Untere Baubehörde,
 - Untere Brandschutzbehörde,
 - Untere Wasserbehörde,
 - Untere Abfallbehörde,
 - Untere Bodenschutzbehörde,
 - Untere Naturschutzbehörde,
 - Untere Chemikalienrechtsbehörde,
 - Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsbehörde,
 - in Angelegenheiten des Arbeitsschutzes das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz / Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Ostthüringen.
3. Kraft Gesetzes bestehende Ge- und Verbote sind grundsätzlich nicht als Nebenbestimmungen angeordnet worden.
4. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nach Aufnahme des Betriebes nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Die Genehmigung erlischt teilweise, wenn Teile der Anlage, die jeweils für sich genommen genehmigungsbedürftig wären, nach Aufnahme des Betriebes länger als drei Jahre nicht mehr betrieben werden.
5. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG).
6. Die Anlagenbetreiberin ist nach § 15 BImSchG verpflichtet, dem TLVwA als zuständiger Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, unter Beifügung von Unterlagen schriftlich anzuzeigen. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf der Genehmigung (§ 16 BImSchG).
7. Die Genehmigung (inklusive aller von der Genehmigungserteilung erfassten sonstigen Entscheidungen) kann ganz oder teilweise für die Zukunft widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 BImSchG eintreten, insbesondere wenn eine Auflage nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt wird.
8. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz, insbesondere aus § 52 Abs. 1 BImSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten, nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden.
9. Kommt der Betreiber einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, kann der Betrieb ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage oder Anordnung untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG). Die Auflagen und Hinweise müssen, soweit sie für den ordnungsgemäßen Betrieb der

Anlage relevante Punkte enthalten, dem Betriebspersonal mündlich und schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.

10. Wird eine Anlage ohne die erforderliche Genehmigung errichtet, betrieben oder wesentlich geändert, so kann angeordnet werden, dass die Anlage stillgelegt oder beseitigt wird. Die Beseitigung ist anzuordnen, wenn die Allgemeinheit oder Nachbarschaft nicht auf andere Weise ausreichend geschützt werden kann (§ 20 Abs. 2 BImSchG).
11. Der Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage kann untersagt werden, wenn gegen die Anlagenbetreiberin oder einen mit der Leitung des Betriebes Beauftragten Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit dieser Person in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen belegen und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 3 Satz 1 BImSchG).
12. Die Genehmigung ergeht unbeschadet anderer notwendiger behördlicher Entscheidungen, die nicht nach § 13 BImSchG von der Genehmigung eingeschlossen werden, beispielsweise wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (vgl. § 13 BImSchG).

Insbesondere bedarf die Einleitung des Abwassers aus der Kleinkläranlage oder des unverschmutzten Niederschlagswassers von gewerblich genutzten Flächen in ein Gewässer (auch ins Grundwasser), einer wasserrechtlichen Genehmigung durch das Landratsamt des Saale-Orla-Kreises.

13. Die Anlagenbetreiberin ist verpflichtet, die behördliche Überwachung der genehmigten Anlage zu dulden. Sie hat zu diesem Zweck der Überwachungsbehörde jede zur Überwachung notwendige Auskunft zu geben und das Betreten des Betriebsgrundstückes und die Überprüfung der Anlage zu gestatten (§ 52 BImSchG).
14. Besteht bei Kapitalgesellschaften das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren Mitgliedern oder sind bei Personengesellschaften mehrere vertretungsberechtigten Gesellschafter vorhanden, so ist dem Landratsamt des Saale-Orla-Kreises anzuzeigen, wer von ihnen nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft die Pflichten der Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt, die ihm nach dem BImSchG und nach aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften und Allgemeinen Verwaltungsvorschriften obliegen (§ 52 b Abs. 1 BImSchG).
15. Die Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage oder im Rahmen ihrer Geschäftsführungsbefugnis die nach § 52 b Abs. 1 BImSchG anzuzeigende Person hat dem TLVwA als Genehmigungsbehörde mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden (§ 52 b Abs. 2 BImSchG). Diese Mitteilungspflicht betrifft ausschließlich die Betriebsorganisation. Vorzulegen ist dabei ein Organisationsplan, aus dem die unterschiedlichen Funktionen und Weisungsstränge ersichtlich sind. Eine Namensangabe ist erforderlich für den Betriebsleiter der Anlage und seine weisungsbefugten Vorgesetzten.
16. Das Betreten der Anlage ist nur den dazu Berechtigten zu gestatten. Der Zutritt sowie der Eingriff Unbefugter ist zu verhindern. Entsprechende Hinweisschilder sind anzubringen.
17. Sofern ein Betreiberwechsel (auch Umbenennung der Betreibergesellschaft o.ä.) beabsichtigt ist, ist dies dem Landratsamt des Saale-Orla-Kreises als zuständiger Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
18. Sofern die Einstellung des Betriebes der genehmigten Anlage oder von Teilen der Anlage

beabsichtigt ist, so ist dies unter Angabe des Zeitpunktes der Betriebseinstellung unverzüglich dem Landratsamt des Saale-Orla-Kreises anzuzeigen. Für die stillzulegende Anlage oder eines Anlagenteils ist rechtzeitig vorher ein Stilllegungskonzept zu erstellen und dies dem Landratsamt des Saale-Orla-Kreises mit der Anzeige nach Satz 1 vorzulegen. Weiterführende Maßnahmen sind anschließend mit dem Landratsamt des Saale-Orla-Kreises abzustimmen.

19. Die Einholung entsprechender Schachtscheine bei den Versorgungsträgern ist vor Beginn der Bauarbeiten vorzunehmen.
20. Bei der Beurteilung des Bauvorhabens wurde davon ausgegangen, dass es sich nicht um die Schaffung neuer Arbeitsplätze handelt. Angaben zu Sanitär- und Sozialeinrichtungen wurden nicht gemacht und konnten nicht geprüft werden.
21. Die Forderung nach einer Baustellenvorankündigung (siehe Nebenbestimmung 5.1) trifft für Baustellen zu, bei denen
 1. die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder
 2. der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet.
22. Bezüglich Einrichtung und Betreiben der Baustelle wird auf die Anforderungen des § 3 Abs. 1 der Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV) und des Pkt. 5.2 des Anhangs der ArbStättV verwiesen.
23. Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung. Die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen sind zur Verwertung ihrer Abfälle verpflichtet. Die Verwertung von Abfällen hat Vorrang vor deren Beseitigung.
24. Das Aufbringen und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden im Zuge der Baumaßnahme hat grundsätzlich unter Beachtung der Festlegungen des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und der Bundes- Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) zu erfolgen.
25. Die Funktionen des Bodens sind nachhaltig zu sichern. Dazu zählen auch die Abwehr schädlicher Bodenveränderungen sowie die Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden. Zur Erfüllung dieser Pflichten, sind bei der Ausführung des Vorhabens die Festlegungen des BBodSchG und der BBodSchV zu beachten und einzuhalten.
26. Auf die Beachtung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 (Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte) und deren Durchführungsverordnung (EG) Nr. 142/2010 sowie des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebG) und der Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung (TierNebV) bei Ausführung der Baumaßnahmen wird hingewiesen.